

Merkblatt Neues Fahrerlaubnisrecht

Neues Fahrerlaubnisrecht ab 19.01.2013

In Umsetzung der 3. EU Führerscheinrichtlinie wurden zum 19.01.2013 neue Kartenführerscheine eingeführt. Ergänzende Informationen hierzu erhalten Sie im Link- und Downloadbereich am Ende dieser Seite.

Neben der Einführung neuer und der Änderung bestehender Fahrerlaubnisklassen ist eine wesentliche Änderung, dass der neue Kartenführerschein eine Gültigkeit von 15 Jahren hat. Alle vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine, egal ob grau, rosa oder Karte, müssen bis zum 18.01.2033 in den neuen Kartenführerschein umgetauscht werden. Folgendes ist dazu und daneben besonders hervorzuheben um Irritationen zu vermeiden:

- Es gibt keine sofort wirksame Verpflichtung, seinen bisherigen Führerschein umzutauschen. Alle bis zum 18.01.2013 ausgestellten Führerscheine bleiben bis einschließlich zum 18.01.2033 uneingeschränkt gültig.
- Bei der Befristung des neuen Kartenführerscheines handelt es sich um einen reinen Ablauf der Gültigkeit des Dokumentes, nicht der Fahrerlaubnisklassen. Eine Verlängerung erfolgt als reiner Verwaltungsvorgang ohne gesonderte Gesundheitsprüfung o.ä.
- Fahrerlaubnisse, die bis zum Ablauf des 18.01.2013 erteilt worden sind, bleiben im Umfang der bisherigen Berechtigung - vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 der Fahrerlaubnisverordnung - gültig. Inhaber von Fahrerlaubnissen, die bis zum 18.1.2013 erteilt werden, behalten somit grundsätzlich ihren alten Besitzstand, unabhängig davon, ob sie ab dem 19.1.2013:
 - ihren alten Führerschein (grau, rosa, Scheckkarte) in einen neuen, befristeten umtauschen
 - eine weitere Fahrerlaubnis erwerben wollen (Erweiterung der Fahrerlaubnisklassen)
 - ihren alten Führerschein verloren haben
 - aufgrund einer Verlängerung einen neuen Scheckkartenführerschein benötigen.
- Dreirädrige Kraftfahrzeuge, die bisher mit Fahrerlaubnissen der Klasse B (3) geführt werden konnten, und ab dem 19.01.2013 in die Klassen A fallen, können mit Fahrerlaubnissen der Klasse B (3) auch weiterhin geführt werden.
- Inhaber der Klasse A (beschränkt) können auch nach dem 19.01.2013 Krafträder der neuen Klasse A2 führen und nach Ablauf von zwei Jahren (nach Erteilung) Kraftfahrzeuge der Klasse A führen ohne die ab dem 19.01.2013 hierzu erforderliche Prüfung abzulegen.
- Alle bis zum 18.01.2013 gestellten Anträge auf Erteilung, Erweiterung oder Änderung von Fahrerlaubnissen, in denen vor dem 19.01.2013 keine Ausfertigung oder Erteilung der Fahrerlaubnis mehr möglich sind, werden automatisch unter Beibehaltung aller Besitzstände in die neuen Führerscheinklassen umgedeutet und ein neuer Kartenführerschein ausgefertigt. Gleiches gilt, wenn bei gestellten Anträgen das zur Erteilung der Fahrerlaubnis maßgebliche Mindestalter erst nach dem 19.01.2013 erreicht wird.